

A 1 - 1663/2003 - 2

Graz,
Wres/Gr

**Fahrtkostenzuschuss gem. § 31 I DO -
Neufestsetzung des Eigenanteiles**

Öffentlich!

Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t
an den G e m e i n d e r a t**

Gemäß § 31 I der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz gebührt unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss des Dienstgebers zu den notwendigen monatlichen Auslagen, die einem städtischen Beamten für Fahrten zwischen der Dienststelle und seiner Wohnung erwachsen. Abs. 3 leg. cit. zufolge ist der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), durch Verordnung des Gemeinderates mit dem Betrag festzusetzen, der den Beamten billigerweise zugemutet werden kann. Die zitierten Bestimmungen sind gemäß § 19 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes auch auf städtische Vertragsbedienstete anzuwenden.

In Anlehnung an die einschlägigen Bundesbestimmungen hat der Gemeinderat zuletzt am 18.5.1995 mit Wirksamkeit 1.1.1996 den den Beamten zumutbaren Eigenanteil mit einem Betrag von S 480,- (das entspricht ca. €35,-) monatlich festgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Zuschusses zum Verkehrsverbund soll auch der Fahrtkostenanteil, den Bedienstete der Stadt Graz selbst zu tragen haben (Eigenanteil gemäß § 31 I Abs. 3 DO) den einschlägigen Bestimmungen des Bundes angepasst und auf €45,- monatlich angehoben werden.

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle auf Grund des § 31 I Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 54/2003, sowie § 19 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 6/2003, folgende Verordnung beschließen:

Der Fahrtkostenanteil, den Bedienstete der Stadt Graz selbst zu tragen haben (Eigenanteil), wird mit Wirkung vom 1.1.2005 mit €45,-- monatlich festgesetzt.

Die Sachbearbeiterin:
Wresounig eh.

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Kalcher eh.

Der Stadtsenatsreferent:

(Bürgermeister)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am.....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl nichtöffentl **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . .) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn